

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff

Unterrichtung des Rates über die vom Kämmerer/Fachbeigeordneten genehmigten Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen und -verpflichtungen für das Haushaltsjahr 2008 gem. § 83 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 GO NRW i. V. m. der Haushaltssatzung 2008/2009

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	13.11.2008	☐	☐	☐		☐	
Finanzausschuss	10.11.2008	☐	☐	☐		☐	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt Kenntnis von folgenden durch den Kämmerer/Fachbeigeordneten in der Zeit vom 04.09.2008 bis 22.10.2008 für das Haushaltsjahr 2008 genehmigten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ Nein	☐ ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	☐ nein ☐ ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 8 Ziffer 11 der Haushaltssatzung der Stadt Köln entscheidet der Kämmerer über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zur Höhe von 50.000 Euro je Aufwands- und Auszahlungsposition.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Beträgen, die

- wirtschaftlich durchlaufend sind,
- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder eines Ratsbeschlusses, der nicht älter als ein Jahr ist, bereitgestellt werden müssen,
- innerhalb des Programms „Saubere Stadt“ haushaltsneutral zwischen den Teilplänen umgeschichtet werden müssen,
- der Finanzierung von IT-Projekten und Lizenzkäufen dienen und aus dem Teilplan der Kunden-Dienststelle zum IT-Dienstleister in den Teilplan 0101 umgeschichtet werden müssen,
- der Finanzierung von Mieten an die Gebäudewirtschaft dienen und haushaltsneutral zwischen den Teilplänen umgeschichtet werden müssen.

Die Beschränkung gilt ebenfalls nicht für teilplanbezogenen überplanmäßigen Personalaufwand, der durch Personalminderaufwand in anderen Teilplänen gedeckt wird sowie für überplanmäßigen Bedarf für Beschaffungen beweglichen Anlagevermögens zur Einrichtung von Behindertenarbeitsplätzen, soweit hierfür Mittel des Integrationsfonds im Teilplan 0101 zur Deckung in anderen Teilplänen herangezogen werden.

Außerdem entscheidet der Kämmerer gemäß § 85 GO NRW in Verbindung mit § 8 Ziffer 12 der Haushaltssatzung der Stadt Köln über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 250.000 Euro je Haushaltsstelle.

Gemäß § 83 GO NRW in Verbindung mit § 8 Ziffer 14 und 15 der Haushaltssatzung entscheidet der Fachbeigeordnete über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro je Teilplan, wenn die Deckung im Rahmen des jeweiligen Teilplans erfolgt und darüber hinaus keine Belastung der Folgejahre entsteht.

Die vom Kämmerer/Fachbeigeordneten genehmigten Aufwendungen und Auszahlungen sowie die vom Kämmerer genehmigten Verpflichtungsermächtigungen sind nach §§ 83 u. 85 GO i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Zur Straffung des Beratungsablaufes im Rat erfolgt eine Vorberatung im Finanzausschuss.
Die Fraktionen und Einzelmandatsträger werden gebeten, evtl. auftretende Fragen dort vorzubringen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.